



Karlheinz-Böhm-Schule

Grundschule des Werra-Meißner-Kreises

Im Teichgarten 6, 37284 Waldkappel

GREMIENWAHLEN



Wahl für...	Wer wählt?	Wer kann gewählt werden?	Wie oft?
Klassenelternbeirat (KEB)	- alle Eltern / Erziehungsberechtigten einer Klasse -- eine Stimme pro Kind -- es müssen mindestens fünf Stimmberechtigte anwesend sein	alle Eltern / Erziehungsberechtigte der jeweiligen Klasse	alle zwei Jahre
Schulelternbeirat (SEB)	- ist automatisch gewählt durch die Wahl als KEB -- nur die erstgewählten Mitglieder der KEB sind Mitglieder des SEB	--	alle zwei Jahre
Schulelternbeirats-Vorsitz (SEB-Vorsitz)	- alle Mitglieder des Schulelternbeirats (erster KEB) -- stellvertretender KEB hat Stimmrecht bei Abwesenheit des ersten KEB	alle Mitglieder des Schulelternbeirats	alle zwei Jahre
Wahl der Elternvertretung für die Schulkonferenz	- alle Mitglieder des SEB -- ein stellvertretender KEB hat nur Stimmrecht bei Abwesenheit des ersten KEB	alle Eltern / Erziehungsberechtigten, deren minderjähriges Kind / minderjährige Kinder im aktuellen Wahljahr die Karlheinz-Böhm-Schule besuchen	alle zwei Jahre
Wahl der <u>pädagogischen Vertretung</u> für die Schulkonferenz	- alle hauptamtlich Beschäftigten der Karlheinz-Böhm-Schule -- Lehrkräfte (beamtet / angestellt) -- UBUS-Kraft -- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	alle hauptamtlich Beschäftigten der Karlheinz-Böhm-Schule -- Lehrkräfte (beamtet / angestellt) -- UBUS-Kraft (Schulsozialarbeit) -- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)	alle zwei Jahre

Karlheinz-Böhm-Schule Waldkappel

Telefon: 05656 - 260
 Fax: 05656 - 922127
 e-Mail: poststelle7161@schule.hessen.de
 Homepage: www.karlheinz-boehm-schule.de

Welche Gesetze
sind wichtig?

DIE SCHULKONFERENZ

Zusammensetzung aus
folgenden Gruppen

Hessisches Schulgesetz §128-132
Konferenzordnung §1 - §11

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen sowie der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, der Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Personen (...) mit beratender Stimme teilzunehmen.



Der Schulträger kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ohne Antrag der Schulkonferenz Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln.

Beschlüsse bedürfen der **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr einberufen.

Entscheidungsrechte

zB: Schulprogramm, Ganztagsangebote, Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Organisation Schüleraustausch, internationale Zusammenarbeit, Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage, Schulhaushalt, Durchführung besonderer Schulveranstaltungen, Schulordnung

Anhörungsrechte

zB: Entscheidungen über Schulorganisation, Einrichtung von Vorklassen, Standorte für den inklusiven Unterricht, Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen, Verlegung von Teilen der Schule an eine andere Schule, Schülerbeförderung und Schulwegsicherung, Bildung und Änderung Schulbezirke, Namensgebung für die Schule, endgültige Beauftragung Schulleiter....

Zusammensetzung der Schulkonferenz

Beispielzahlen für eine Gremiumstärke von 11 Mitgliedern.
Die maximale Anzahl kann auf 25 erhöht werden.

Schulform	Grundschule
Schulleiter / Schulleiterin	1
Lehrkräfte / UBUS / LiV	5
Eltern	5
Lernende	0
insgesamt	11

Bildquelle: Stadtelternbeirat der Stadt Wiesbaden

Karlheinz-Böhm-Schule Waldkappel

Telefon: 05656 - 260
Fax: 05656 - 922127
e-Mail: poststelle7161@schule.hessen.de
Homepage: www.karlheinz-boehm-schule.de